

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

POPPELSDORFER ALLEE 114, 53115 BONN

Finanzgericht Köln
-2 K 2241/02-
Appellhofplatz

50667 Köln

PROF. DR. HEINZ MEILICKE
Rechtsanwalt · Steuerberater
1904-1997

DR. WIENAND MEILICKE
Licencié en droit français
LL. M. taxation (N. Y. U.)
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht

DR. JÜRGEN HOFFMANN
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht
Vereidigter Buchprüfer

DR. STEPHAN PAULY
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. THOMAS HEIDEL
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht

HERBERT KRUMSCHEID
Rechtsanwalt

DR. IRINI AHOUZARIDI
Rechtsanwältin · Fachanwältin für Arbeitsrecht
auch zugelassen beim Landgericht Athen
Δικηγόρος στο Πρωτοδικείο Αθηνών

MARION SANGEN-EMDEN
Rechtsanwältin · Steuerberaterin

DR. WOLFGANG WALCHNER
Rechtsanwalt

24. Juni 2002

Reg.Nr.: bewm
wmausl KStfvg köln

Telefon: (0228) 72 543 - 11
Telefax: (0228) 72 543 - 10
wmeilicke@meilicke-hoffmann.de

In Sachen

Erbengemeinschaft Prof. Dr. Heinz Meilicke, bestehend aus

1. Frau Heidi Christa Weyde
2. Herrn Dr. Wienand Meilicke
3. Frau Prof. Dr. Marina Stöffler

g e g e n

Finanzamt Bonn-Innenstadt

wegen: Abrechnung zur Einkommensteuer 1995, 1996 und 1997

Az: 2 K 2241/02

beantragen wir,

für 1995 zusätzliche niederländische Körperschaftsteuer von 6.402,61 DM

und dänische Körperschaftsteuer von 191,93 DM

für 1995 zusammen 6.594,54 DM

für 1996 zusätzliche niederländische Körperschaftsteuer von	9.234,90 DM
und dänische Körperschaftsteuer von	<u>224,76 DM</u>
für 1996 zusammen	9.459,66 DM

für 1997 zusätzliche niederländische Körperschaftsteuer von	930,65 DM
---	-----------

auf die Einkommensteuer des verstorbenen Prof. Dr. Heinz Meilicke anzurechnen und infolgedessen zuzüglich der gesetzlichen Nachzahlungszinsen zu erstatten.

Begründung

I. Zum Verfahrensrecht

Es trifft zu, daß die Anrechnung von Körperschaftsteuer Teil des Abrechnungsverfahrens ist. Die Anrechnungsverfügung ist zwar im Steuerbescheid nicht getrennt ausgewiesen und auch nicht mit einer getrennten Rechtsmittelbelehrung versehen, aber die Rechtsprechung interpretiert dies in die Einkommensteuerbescheide hinein (vgl. Nachw. bei Ludwig Schmidt, 19. Aufl., § 36 EStG Rn. 60; BFH, Urt. v. 18. Februar 1998, Az. I R 47/98, **Anlage 1**).

Die zu niedrige Anrechnung kann nach § 130 Abs. 1 AO ohne Einschränkung korrigiert werden, solange die fünfjährige Verjährungsfrist des § 228 AO noch nicht abgelaufen ist (so Heinicke, in: Ludwig Schmidt, 19. Aufl. 2000, § 36 EStG Rn. 61).

Die Steuerbescheide für die Jahre, für welche die Anrechnung geltend gemacht wird, standen auch noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung i.S.v. § 164 AO, so daß § 36 Abs. 2 Nr. 3 (f) EStG (gültig ab 1996) der Anrechnung nicht entgegensteht (vgl. hierzu Brenner, in: Kirchhof/Söhn, § 36 EStG Rn. 258).

Es wird klargestellt, daß mit dem Antrag vom 30. Oktober 2000 hauptsächlich der Erlaß eines Abrechnungsbescheides begehrt wird, in welchem die dort genannten ausländischen Körperschaftsteuern nach § 36 EStG i.V.m. dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot angerechnet werden.

Nur hilfsweise begehren wir die Änderung der Einkommensteuerbescheide, sofern die Anrechnung der Körperschaftsteuer als Teil der Steuerfestsetzung angesehen werden sollte.

Nur der Vollständigkeit halber verweisen wir schon an dieser Stelle darauf, daß u.E. bisher kein Abrechnungsbescheid (Verwaltungsakt) darüber vorliegt, daß ausländische Körperschaftsteuer nicht angerechnet wird. Mit der Frage der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer hat das beklagte Finanzamt sich vor dem Antrag vom 4. Dezember 2000 überhaupt nicht befaßt. Deshalb kann insbesondere nicht etwa eingewendet werden, dem Finanzamt stehe ein Ermessen darin zu, ob es einen rechtswidrigen Abrechnungsbescheid korrigiert. Infolgedessen geht das Finanzamt selbst als entscheidungserheblich davon aus, ob ein Rechtsanspruch auf die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer aus den Niederlanden und aus Dänemark besteht.

II. Materieller Anspruch auf Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer

Richtig ist der Ausgangspunkt des Finanzamtes, daß nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG auf die Einkommensteuer nur die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft angerechnet wird und daß die klare Gesetzesanweisung des deutschen Einkommensteuergesetzes in Widerspruch steht zu der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Das Finanzamt verkennt dabei allerdings, daß das europäische Gemeinschaftsrecht und insbesondere das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot Vorrang vor gemeinschaftswidrigem nationalen Recht hat. Wir gehen davon aus, daß dies gerichtsbekannt ist.

Die Unvereinbarkeit der Bevorzugung von Investitionen in inländische Aktien gegenüber der Investition in ausländischen Aktien mit dem Europarecht kann zwischenzeitlich ebenfalls als gesichert angesehen werden. Nicht nur ist das bisherige körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren vom Gesetzgeber offiziell mit der Begründung auf das Halbeinkünfteverfahren umgestellt worden, das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren sei nicht europatauglich, sondern die Europäische Kommission hat auch bereits in einem Mahnschreiben vom 31. Oktober 1995 an die Bundesrepublik Deutschland die Rechtsauffassung vertreten, daß die

Nichtberücksichtigung (Nichtanrechnung) der Körperschaftsteuer einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen ausländischen Gesellschaft im deutschen Körperschaftsteueranrechnungsverfahren „offensichtlich“ gegen die Grundfreiheiten der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit verstoße.

Beweis: Zeugnis des Herrn Klaus Regling, Generaldirektor der Kommission der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, zu laden Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel;

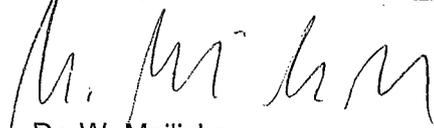
Zeugnis des Herrn Hans Eichel, Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland, zu laden im Bundesfinanzministerium in Berlin, dessen ladungsfähige Anschrift auf Wunsch nachgereicht wird.

Ferner verweisen wir auch als Klagebegründung noch einmal auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. Juni 2000, DB 2000 S. 1373, daß es mit dem EU-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn bei der Einkommensteuer für Dividenden aus dem Inland eine Steuerbefreiung gewährt wird, die für aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Dividenden verweigert wird. Wassermeyer hat in der Urteilsanmerkung auf S. 1377 daselbst zutreffend ausgeführt, daß damit auch die in § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG vorgeschriebene Nichtanrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einem EU-Mitgliedstaat bezogene Dividende gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Der EG-Vertrag verpflichtet Deutschland vielmehr zur Anrechnung von 3/7 der Dividendeneinnahmen auf die deutsche Einkommensteuer.

Die Europäische Kommission hat zwar zwischenzeitlich auf die Weiterverfolgung des Vertragsverletzungsverfahrens verzichtet, weil die Bundesrepublik Deutschland das europarechtswidrige körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren abgeschafft hat; nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Februar 2001, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 2001 Nr. C 173/10 berührt der Verzicht der Kommission darauf, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat wegen einer bestimmten Regelung weiterzubetreiben, nicht die Verpflichtung eines in letzter Instanz entscheidenden Gerichts dieses Mitgliedstaats, dem Gerichtshof eine gemeinschaftsrechtliche Frage im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Regelung vorzulegen.

Für die Prozeßvollmacht verweisen wir auf die schon zu den Einkommensteuerakten gereichte Vollmacht vom 1. Februar 2002. Sofern das Gericht eine gesonderte, ausdrücklich als Prozeßvollmacht bezeichnete zusätzliche Vollmacht wünscht, bitten wir höflich um einen Hinweis.

Zwei beglaubigte Abschriften **anbei**.



Dr. W. Meilicke
-Rechtsanwalt-